

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/193/1-2025/45

Dresden,
23. Januar 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/885

Thema: Verordnung über die Finanzierung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII sowie Landesjugendkonferenz nach § 4a SGB VIII

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach § 9a SGB VIII haben die Bundesländer sicher zu stellen, dass unabhängige Ombudsstellen eingerichtet werden, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Nach dem novellierten Landesjugendhilfegesetz sollen in Sachsen ab dem 1. Juli 2025 regionale Ombudsstellen und eine überregionale Ombudsstelle errichtet und vom Freistaat Sachsen finanziert werden. Dies soll durch eine Ombudsstellenfinanzierungsverordnung geregelt werden. Bereits finanziert über die RL Weiterentwicklung ist die Landesjugendkonferenz als Selbstorganisierter Zusammenschluss zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII.“



MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie weit ist der Stand der Erarbeitung der Ombudsstellenfinanzierungsverordnung?

Das Landesjugendhilfegesetz sieht für das Inkrafttreten der für den Erlass der Verordnung notwendigen Ermächtigung den 1. Juli 2025 vor. Die Verordnung darf damit nicht vor dem 1. Juli 2025 ausgefertigt werden. Der im Zuge der Erstellung der Verordnung notwendige Erforderlichkeitsbericht wurde bereits in der 7. Legislaturperiode an die Ressorts versendet und gilt damit von der Staatsregierung als gebilligt. Er ist die Grundlage für das weitere verordnungsgebende Verfahren.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de



Frage 2: Wann ist mit einer Beschlussfassung im Regierungskabinett und mit der Ausschreibung des Trägerschaften der Ombudsstellen zu rechnen?

Die Verordnung wird unmittelbar durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlassen und bedarf keiner Beschlussfassung des Sächsischen Kabinetts. Erforderlich ist jedoch die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nach § 40 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltswirtschaft.

Ein Auswahlverfahren kann erst nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.

Frage 3: Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über bereits auf der kommunalen Ebene tätige und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe finanzierte Ombudsstellen? (bitte nach Landkreis/ Kreisfreier Stadt, Umfang der kommunalen Förderung und Zuständigkeit aufschlüsseln)

In Sachsen existiert bereits seit mehreren Jahren ein landesweit wirkendes ombudschaftliches Beratungsnetzwerk. Dieses wird in Form eines vom Freistaat Sachsen über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) geförderten Projektes durch den Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. mit Sitz in Dresden betrieben. Dieser unterhält dazu Kontaktstellen in Dresden, Chemnitz und Leipzig. Die Kommunen sind an der Finanzierung nicht beteiligt. An dieses Beratungsnetzwerk können sich Menschen aus ganz Sachsen wenden.

Frage 4: Inwieweit ist die Finanzierung der Landesjugendkonferenz als Selbstorganisierter Zusammenschluss zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII aus Mitteln des Landeshaushalt (RL Weiterentwicklung) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gesichert? (bitte Höhe der Zuwendung bis zum Beschluss des Landeshaushaltes angeben)

Die Landesjugendkonferenz als Projekt des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. wurde im Jahr 2024 mit 144.000 Euro über die FRL Weiterentwicklung gefördert.

Hinsichtlich der Finanzierung der Landesjugendkonferenz im Rahmen der vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Frage betrifft ausschließlich interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse der Staatsregierung, die noch nicht abgeschlossen sind. Denn über die konkrete Höhe der Haushaltssmittel für einzelne Förderprogramme, hier die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung), die auf Grundlage der vorläufigen Haushaltss- und Wirtschaftsführung ausgereicht werden können, ist noch nicht abschließend entschieden. Mit der Bereitstellung von Haushaltssmitteln obliegt es daran anschließend der Bewilligungsbehörde (Kommunaler Sozialverband Sachsen) im Rahmen der Ermessensausübung über vorliegende Anträge in der FRL Weiterentwicklung zu entscheiden.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn die Frage ist dazu geeignet, den Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung auszuforschen und damit in Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping